

Beziehung; auch sprach eine Anzahl Forschungsreisende in der Abteilung IV vor, um sich wegen der Reparatur ihrer Chronometer und Taschenuhren, sowie wegen Unterbringung ihrer Instrumente an Bord und auf dem Marsche Auskunft erteilen zu lassen.

Unter dem Vorsitze des Direktionsmitgliedes der Seewarte fand am 9. April 1903 eine Inaugenscheinnahme der während der 26. Wettbewerb-Prüfung untersuchten Chronometer seitens der beteiligten Fabrikanten E. Bröcking-Hamburg, A. Kittel-Altona, A. Meier-Hamburg (in Firma: Theodor Knoblich) statt. Das Ergebnis dieser Inaugenscheinnahme war wie in früheren Jahren ein für den Prüfungsmodus durchaus günstiges; es wurden nur geringfügige Trübungen des Oeles festgestellt, wie sie auch unter normalen Verhältnissen im Laufe der Zeit einzutreten pflegen.

Am 15. Juni 1903 fand im Sitzungssaale der Deutschen Seewarte eine Besprechung wegen obligatorischer Einführung der Chronometer-Journale der Deutschen Seewarte seitens der Seebereifungsgenossenschaft in die Handelsmarine statt; an dieser Besprechung nahmen ausser mehreren Beamten der Seewarte die Direktoren der Seebereifungsgenossenschaft und der Hamburgischen Navigationsschule, sowie mehrere Inspektoren der grösseren hiesigen Reedereien teil. Es wurde einstweilen von der Einführung der Journale Abstand genommen, weil die Anforderungen, die bei einer sorgfältigen Führung der Journale an die Schiffsoffiziere gestellt werden, im Hinblick auf deren vielseitige Tätigkeit und sonstige Inanspruchnahme teilweise zu weitgehend erschienen. Es wurde eine mögliche Vereinfachung der für die Allgemeinheit bestimmten Journale in Aussicht genommen und beschlossen, später nochmals in Beratungen über diesen Gegenstand einzutreten.

Ferner trat unter dem Vorsitze des Direktors der Deutschen Seewarte am 3. November des Berichtsjahres im Lesezimmer der Abteilung IV eine Sachverständigen-Kommission zusammen, die aus folgenden Herren bestand: Chronometerfabrikant F. Dencker-Hamburg, Chronometerfabrikant L. Eschholz-Hannover, Direktor der Uhrmacherschule Professor L. Strasser-Glashütte. Diese Kommission war von der Deutschen Seewarte zusammenberufen worden, um diejenigen Chronometer einer Inaugenscheinnahme bezüglich ihres Ursprungs zu unterziehen, die mit der Anwartschaft auf Prämierung zur 27. Wettbewerb-Prüfung eingeliefert worden waren.

Herr Kapitänleutnant a. D. Bauendahl-Berlin schenkte der Deutschen Seewarte eine Halbsekunden-Pendeluhr von Strasser & Rohde in Glashütte; da diese Uhr eine wertvolle Bereicherung des Instrumentariums der Abteilung IV bilden wird, so möge dem gütigen Geber auch an dieser Stelle ein Dank zum Ausdruck gebracht werden.

Weihnachtsausverkauf.

[Nachdruck verboten.]

In den Tageszeitungen und in den Schaufenstern begegnet man jetzt auf Schritt und Tritt der Ankündigung von Weihnachtsausverkäufen, die dazu dienen sollen, die Kauflust beim Publikum in erhöhtem Masse zu erwecken und sie gerade auf dasjenige Geschäft hinzulenken, das eine solche Veranstaltung getroffen hat. Da wirft sich denn von selbst die Frage auf, unter welchen Voraussetzungen denn ein Geschäftsmann dazu berechtigt ist, einen Weihnachtsausverkauf anzuzeigen, und wiederum, wann er, indem er dies tut, mit den Vorschriften des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs in Widerstreit gerät. Was ist also im Sinne des Rechts ein Weihnachtsausverkauf? Dass ein Geschäftsmann den Wunsch hegt, zu Weihnachten alle seine Warenvorräte los zu werden, darf als selbstverständlich zugegeben werden, und dass er seinerseits der Ansicht ist, es seien alle Artikel, die er führt, geeignet, um mit ihnen ein Weihnachtsgeschenk zu machen, wird man ihm füglich auch nicht verdenken können.

Aber das alles reicht für ihn noch nicht hin, um öffentlich erklären zu können, er habe einen Weihnachtsausverkauf veranstaltet, man muss sich vielmehr in den Kreis derjenigen Vorstellungen versetzen, die beim Publikum herrschen, wenn man in diesen Ausdruck den richtigen Sinn hineinragen will. Woran

denken die Leute nun aber zu allererst, wenn sie von einem Ausverkauf in irgend einem Zusammenhange und zu irgend einer Zeit hören? Das erste, was ihnen dabei in den Sinn kommt, ist die Erwartung, man könne bei dieser Gelegenheit billiger als sonst einkaufen, sie verbinden also mit dem Worte „Weihnachtsausverkauf“ vor allen Dingen die Idee einer Preisherabsetzung. Ein Weihnachtsausverkauf ohne Reduktion der Preise ist also ein Widerspruch in sich selbst und bedeutet mithin eine unzulässige Ausbreitung im Reklamewesen, die im Rechtswege verfolgt werden kann. Dieses Erfordernis einer Herabsetzung der sonst massgebenden Preise ist nun aber allen Ausverkäufen ausnahmslos gemeinsam, mögen sie nun in Scene gesetzt werden, weil das Geschäft überhaupt aufgelöst werden soll, weil ein Umzug stattfindet oder mit Rücksicht auf die Jahreszeit, bezw. auf das Herannahen eines Festes. Aber eben nur dieser Beweggrund muss den Anlass geboten haben, die Preise herabzusetzen. Dieser Satz besagt, dass es sich überall um solche Waren handeln muss, die an sich den normalen Preis, zu dem sie früher feil waren, auch jetzt noch wert sind, es dürfen also nicht zurückgesetzte Sachen und dergl. sein, Ladenhüter, die man jetzt wieder ans Tageslicht zieht, in der Hoffnung, sie zu Weihnachten, wo alles kauft, an den Mann zu bringen.

Daraus ergibt sich nun folgendes: Soll die Ankündigung eines Weihnachtsausverkaufes vor dem Gesetze als gerechtfertigt gelten, so muss die Sache so gestellt sein, dass einzig und allein mit Rücksicht auf das bevorstehende Weihnachtsfest und um dem Kaufbedürfnisse des Publikums entgegenzukommen, eine Herabsetzung der Preise stattgefunden hat. Der Gesetzgeber muss sich also sagen, dass er von denjenigen Sätzen, die er sonst das Jahr über gefordert und auch erzielt haben mag, etwas nachlässt, damit der Absatz zu Weihnachten ein desto grösserer werde. Fehlt es an einer der beiden Voraussetzungen, von denen hier die Rede war, werden also die Waren nicht billiger als sonst feilgeboten, oder sind die Preise derselben reduziert worden, weil die Ware aus irgend einem Grunde nicht mehr so viel wert ist als früher, so ist dies kein Weihnachtsausverkauf im Sinne des Gesetzes, und die Ankündigung eines solchen ist eine unstatthafte Reklame.

Dr. B.

Die rechtliche Stellung der Verbandspapiere.

Bei der Mannigfaltigkeit der bestehenden Verbandspapiere war es in der ersten Zeit der Organisation des Prüfungswesens, das ganz naturgemäss, wie alle neuen Schöpfungen und Institutionen, derb gesagt, seine Kinderkrankheiten durchzumachen hatte, nur selbstverständlich, dass man eine Vereinfachung der ganzen Frage durch die Erhebung des Einwandes der Unübersichtlichkeit des Ganzen in scharfer Form herbeizuführen suchte. Die Folgeerscheinung war wieder das weitere Bestreben seitens der Handwerkskammern, wenigstens für ihre Bezirke, die ganze Frage einheitlich durch Schaffung eigener Prüfungszeugnisse und Gesellenbriefe, sowie Lehrverträge zu regeln. Die unabwiesbare Folge hiervon wieder war der sogen. Zusammenstoss zwischen den grossen gewerblichen Fachverbänden einerseits und den Kammern andererseits. Und keiner beklagt das mehr als wir, keinem schmerzt es im Interesse der grossen gemeinsamen Sache mehr als uns, die wir so manches liebe Mal noch leider im kleineren Kreise, wie in grossen Versammlungen den Nachhall jener Konflikte teils kleinere, teils grössere Kreise ziehen sehen müssen.

Zu den letzteren Fällen gehörte nun leider auch die Debatte über Punkt 12 der Tagesordnung in Breslau. Deshalb möge der Wunsch, die Frage bestgründlichst zu klären, die Entschuldigung dafür sein, dass wir den einzelnen Gesichtspunkten, die zu beobachten sind, von der rechtlichen Seite her genauestens nachgehen.

Dabei scheiden wir von vornherein den Teil der Verbandspapiere aus, die gewissermassen, und zwar die einen mehr, die anderen weniger ausgesprochen, den Charakter der Arbeitsbücher haben. Es gibt wohl keine Kammer, die das Arbeitsbuch des Konditorenverbandes, des Germaniaverbandes, des allgemeinen deutschen Fleischerverbandes u. a. m. nicht für einen grossen Schatz erachtete, der sorgfältig behütet und gepflegt werden muss.